

Zurück an:
Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell
Hauptstraße 28
88138 Sigmarzell
E-Mail: bauamt@vg-sigmarzell.de

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

gemäß § 45 Abs. 6 StVO in der Gemeinde*

☐ Weißensberg ☐ Sigmarzell ☐ Hergensweiler

Antragsteller (Bau-/Unternehmer mit Adresse)	
Vor- und Zuname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon / E-Mail	

Verantwortlicher Bauleiter	
Vor- und Zuname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (auch außerhalb der Dienstzeit)	
E-Mail	

Ort und Zeitraum der Maßnahme	
Straßenbezeichnung Straßenname (Haus-Nr.)	O Gemeindestraße
Zeitraum der Maßnahme	Datum: von bis
	Uhrzeit: von bis

Art des Vorhabens			
	O Deckenarbeiten	O Kanalisation	O Stromkabel
	O Wasserleitung	O Telefonkabel	O Kanal / Hausanschluss
	O Rohrbruch	O _____	
Technische Daten	O Asphaltdecke Fahrbahn	O Asphaltdecke Gehweg	
	O Pflasterbelag	O Kiesbelag	O Grünstreifen
	O _____		
Verkehrsrechtliche Maßnahmen	Straßensperrung:	O halbseitig	O Vollsperrung
	Umleitung erforderlich:	O ja	O nein
	Aufgrabung:	O quer	O längs zur Straße
Anlagen	____ Beschilderungsplan/-pläne	____ Lageplan	____ Skizze
	____ Sachkundenachweis	____ Regelplan	
Bemerkungen			

Neben diesen Angaben sind folgende Anlagen erforderlich, bitte beifügen:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| - Lageplan bzw. Skizze | - Regelplan |
| - ggf. Umleitungsplan | - Sachkundenachweis |

Hinweise:

Die umseitig aufgeführten Auflagen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt. Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernimmt, wenn die Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch die diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Wir verpflichten uns außerdem, die Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Grundes an die jeweilige Gemeinde zu entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

- Anlage(n): ☐ Lageplan bzw. Skizze*
☐ Regelplan
☐ Sachkundenachweis
☐ Sonstiges*:

Hinweise und Auflagen:

1. Die Antragstellung hierfür hat spätestens **2 Wochen vor Beginn** der Arbeiten zu erfolgen. Nur in äußerst dringlichen Fällen (Rohrbruch) kann diese Frist unterschritten werden. Die Dringlichkeit liegt hierbei im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Abteilung Bauamt.
2. Bei Nichteinhaltung der Regelungen für den Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung ist die jeweilige Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell befugt, ein Bußgeld nach § 24 StVG zu verhängen.
3. Bei Verlängerung der Maßnahme ist unverzüglich ein Verlängerungsantrag zu stellen.
4. Die jeweilige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell ist ferner befugt eine Baustelle, die ohne gültige verkehrsrechtliche Anordnung begonnen wurde, oder die ohne gültige Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung hinaus dauert, sofort einzustellen.
5. Der Anordnungsinhaber hat die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert sein, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
7. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Anordnung muss die Haftung übernommen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die jeweilige Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.
8. Die Erlaubnis gilt nur für den Bescheidadressat; sie ist nicht übertragbar.
9. Jede Veränderung bezüglich des Standortes bedarf einer neuerlichen verkehrsrechtlichen Anordnung.
10. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
11. An Ort und Stelle mündlich ergehende behördliche Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind zu befolgen.
12. Endet eine für einen bestimmten Zeitraum erteilte Anordnung früher (z. B. durch Abschluss der Bauarbeiten), ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
13. Dem Anordnungsinhaber steht bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast zu.
14. Diese Anordnung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen.